

SATZUNG

Stand 7.Juni 2002



Sportverein Großhabersdorf

Fußball, Turnen, Gymnastik, Tennis, Karate

Inhalt

§1.....	3
§2.....	3
§3 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§4 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§5 Mitgliedsbeiträge	4
§6 Organe des Vereins	4
§7 Der Vorstand	4
§8 Die Mitgliederversammlung.....	5
§9 Auflösung des Vereins.....	6

Satzung

Für den Verein

"Sportverein Großhabersdorf e.V."

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

"Sportverein Großhabersdorf e.V."

2. Der Verein hat seinen Sitz in Großhabersdorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung, oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Großhabersdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod eines Mitglieds
 - b. durch freiwilligen Austritt

- c. durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Er ist nur zum Schlusse eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a. es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat,
 - b. es seiner Beitragspflicht länger als ein Jahr nicht nachgekommen ist.

Bei Nichtbezahlung des Beitrages erhält das Mitglied eine schriftliche Mahnung bis zum 15. Januar des Folgejahres. Dann kann die Vorstandschaft bis zum 31. Januar durch Beschluss den Ausschluss beschließen.

Dem Mitglied ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses, schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die reguläre Jahreshauptversammlung des Vereins. Macht das Mitglied von seinem Recht auf Berufung keinen Gebrauch, gilt die Mitgliedschaft als beendet.

§5 Mitgliedsbeiträge

Sämtliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Der Beitrag ist am 15. November für das folgende Jahr zu entrichten.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), dem stellvertretenden Vorsitzenden (Sekretär), einem weiteren Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer (Geschäftsführer).
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den weiteren Stellvertreter, den Schatzmeister, und den Schriftführer vertreten. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt. Lediglich im Innenverhältnis wird bestimmt, dass grundsätzlich der Vorsitzende den Verein vertritt und bei seiner Verhinderung die weiteren Vorstandsmitglieder in der vorgenannten Reihenfolge den Verein

vertreten sollen. Der Erwerb bzw. die Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden, die beschränkt dingliche Belastung des Vereinsvermögens und die Eingehung langfristiger Verbindlichkeiten bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

3. Zur Fassung von Beschlüssen der Vorstandschaft ist Stimmenmehrheit erforderlich bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder

§8 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, grundsätzlich 1 Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - b. Entlastung des Vorstands,
 - c. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - f. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss Vorstands.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von wenigstens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand anzuzeigen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung der Einladung folgenden Tag.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt
 - a. Wenn sie von der Vorstandschaft einberufen wird.
 - b. Wenn sie von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt wird.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung.
6. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Soweit bei der ersten Versammlung eine Beschlussfähigkeit (10 % der stimmberechtigten Mitglieder) nicht gegeben ist und somit eine zweite Versammlung notwendig wird, ist diese Versammlung ohne Einschränkung beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für die Auflösung und die Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von neun Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvereins notwendig.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten. Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die

Art der Abstimmung.

§9 Auflösung des Vereins

Ist die Auflösung des Vereins gem. §8 Ziff. 6 beschlossen, so sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Vorstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 7.Juni 2002 beschlossen.

Großhabersdorf, den 7. Juni 2002